

Zeit für Anschaffungen

Vorbereitungen / Der Winter bietet sich an, um fehlende Abfluss- oder Reinigungssysteme für Pestizidabwässer nachzurüsten.

GRANGENEUVE Seit gestern dürfen bis am 15. Februar 2019 keine Spritzmittel und Schneckenkörner mehr ausgebracht werden (ÖLN).

Ein zentraler Punkt des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz betrifft die Verminderung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer. Dabei spielt die Handhabung beim Befüllen, Spülen und Waschen der Geräte eine zentrale Rolle. Die Vermutung liegt nahe, dass ein beachtlicher Teil der ungewollten Verschmutzungen von Oberflächengewässern beim Befüllen und Waschen der Spritzen geschieht. In Zukunft muss deshalb zu diesem Thema mit mehr Kontrollen gerechnet werden.

Zeit für Überlegungen

Der Winter bietet Zeit für Überlegungen zu diesem Thema, falls kein dichter Platz mit Abfluss in eine Güllegrube zur Verfügung steht. Befüllen und Waschen der Spritzen müssen auf einer dichten Fläche ohne Abfluss in die Kanalisation oder Oberflächengewässer gemacht werden. Die einzig zulässigen Abflüsse sind eine Güllegrube oder ein Reinigungssystem für das anfallende Schmutzwasser (s. Bild).

Falls sehr wenig Waschungen pro Jahr stattfinden, darf entwe-

Tipps der Woche

- Falls kein dichter Platz mit Abfluss in eine Güllegrube zur Verfügung steht, bietet der Winter Zeit für Anschaffungen.
- Bei Planung eines Reinigungssystems zuerst mit der kantonalen Pflanzenschutzfachstelle Kontakt aufnehmen.
- Wiesen mit kurzem Gras überwintern lassen, um die Nahrungsquellen für Mäuse zu limitieren.
- Greifvögel mit Sitzstangen fördern. *ke*

der auf der Behandlungsfläche oder auf einer bewachsenen, betriebsnahen Fläche, welche aber nicht anderweitig genutzt wird, gewaschen werden. Voraussetzungen dafür sind:

- Es wird nur einmal pro Jahr und Standort gewaschen.
- Es besteht ein Abstand von 10 m zu Oberflächengewässern.
- Die besagten Flächen befinden sich ausserhalb von S-Zonen.

Achtung: Auf den erwähnten Flächen darf nicht befüllt werden.



Zur Reinigung von Wasser mit Pestizidrückständen kann das Reinigungssystem Biobac eingesetzt werden. Es wird mit Beiträgen zu 50 Prozent unterstützt.

(Bild André Chassot)

Seit 2018 werden die Kosten für Füll- und Waschlplätze für Feldspritzen mittels Beiträgen zu 50 Prozent unterstützt (25 Prozent durch die Kantone und 25 Prozent durch den Bund). Im Kanton Bern werden diese Bauten zu 80 Prozent unterstützt, da sie Teil des Berner Pflanzenschutzprojekts sind.

Sich Hilfe holen

Verschiedenste Systeme stehen zur Verfügung. Wer den Bau einer

Anlage plant, nimmt am besten Kontakt mit der jeweiligen Pflanzenschutzfachstelle auf. Denn gewisse Auflagen können von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. Ein zentraler Schritt in der Planung, stellt die Schätzung der anfallenden Menge Waschwasser dar, nur so können die Anlagen korrekt dimensioniert werden.

Nun kann man dafür sorgen, dass die Landschaft für Mäuse weniger günstig ist. So sollten Wiesen mit kurzem Gras überwintern,

was aufgrund der Trockenheit oft gegeben ist. So werden einerseits die Nahrungsquellen für Mäuse limitiert und andererseits die Arbeit ihrer natürlichen Feinde vereinfacht. Durch Herbstweide werden die Galerien zertrampelt, was eine gewisse Wirkung aufweist.

Das mögen Greifvögel

Um Greifvögel zu fördern, können kurzfristig Sitzstangen installiert werden: am besten sind diese

mindestens 2,5 Meter hoch mit einer rutschfesten Querstange aus Holz. Empfohlen wird ungefähr eine Sitzstange pro Hektare, diese sollte auf Gebrauch kontrolliert werden. Längerfristig sollten Hecken und Einzelbäume erhalten oder in sehr offenem Gelände neu gepflanzt werden, was nicht nur die Greifvögelpopulation fördert.

Jonathan Heyer,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg

Sachgerechtes Schneiden

Feldobstbäume / Nach der Grossernte erfolgt nun der Winterschnitt.

OESCHBERG Nach einer Grossernte kommen jetzt die Bäume in die Vegetationsruhe und wir haben rund fünf Monate Zeit für den Winterschnitt. Am besten fängt man rechtzeitig damit an. Ältere Bäume können schon vor Jahresende geschnitten werden, Jungbäume besser erst im März.

Unterhaltungsschnitt

Ein wichtiger Grundsatz bei der Schnittarbeit lautet: Am richtigen Ort beginnen. Leitäste werden von oben nach unten geschnitten und bei den einzelnen Elementen wird von aussen nach innen geschnitten. Wer diesen einfachen Grundsatz stets befolgt, hat den besseren Überblick und erkennt Überbauungen und dominante Elemente viel einfacher. Das Schneiden der Bäume wird so zur einfachen Routine. Weggeschnitten wird altes, abgetragenes Fruchtholz. Seitliche Jahrestriebe an Fruchttästen können zwecks Verjüngung belassen werden. Solche auf der Astoberseite werden zu dominant und müssen entfernt werden.

Aufbauschnitt

Hochstämme können mit der traditionellen Rund- oder Oeschbergkrone aufgebaut werden. Diese besteht idealerweise aus drei Leitästen und einem Mitteltrieb. An diesen Elementen werden die Fruchttäste mit dem Fruchtholz gezogen. Für

einen korrekten Aufbau einer tragfähigen Hochstammkrone braucht es rund fünfzehn Jahre.

Pflanzschnitt

Beim Pflanzschnitt sollte wie folgt vorgegangen werden:

1. Die drei künftigen Leitäste und der Mitteltrieb werden bestimmt. Konkurrenztriebe zum Mitteltrieb sollten nicht als Leitäste verwendet werden; sie haben zu steile Ansatzwinkel. Triebe mit eher flachen Ansätzen ergeben ebenfalls keine guten Leitäste. Ideal sind Triebe im 45°-Winkel.
2. Die restlichen Triebe werden ganz weggeschnitten.
3. Um die künftigen Leitäste in die richtige Position zu bringen, können Schnüre oder Spanner eingesetzt werden.
4. Die ausgewählten Leitäste und der Mitteltrieb werden gleichmässig auf zwei Drittel und auf eine aussen stehende

Knospe an-geschnitten. Der Mitteltrieb sollte nicht höher angeschnitten sein als die Leitäste, sonst wird er zu dominant (wichtig bei Birn- und Kirschbäumen mit starker Mitteldominanz).

In den folgenden fünfzehn Jahren wird der Hochstamm nach diesem Schema aufgebaut. Erst dann hat er unter guten Voraussetzungen sein Produktionspotenzial erreicht.

Jürg Maurer,
Inforama Oescherg, FOB



Wichtig beim Schneiden: Leitäste von oben nach unten schneiden, Fruchttäste von aussen nach innen.

(Bild zvg)

VERSICHERUNG UND VORSORGE

Urteilsunfähig – wer entscheidet?

Das Erwachsenenschutzgesetz legt fest, dass jedermann im Voraus bestimmen kann, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit seine Interessen wahrnehmen soll. Dafür stehen zwei Mittel zur Verfügung: die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag.

Mit einer Patientenverfügung hält man fest, welchen medizinischen Behandlungen man zustimmt, wenn man sich wegen Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst äussern kann. Man kann darin Anordnungen an die Ärzte zu Wiederbelebung, lebenserhaltenden und lebensverlängernden Massnahmen festlegen oder eine Vertrauensperson einsetzen, die über die Massnahmen entscheidet. Für die Patientenverfügung gibt es im Internet zahlreiche Formulare. Sie muss aber handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Alle urteilsfähigen Personen können eine Patientenverfügung verfassen. Sie kann jederzeit angepasst oder widerrufen werden.

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine Person ihres Vertrauens bestimmen, für sie zu handeln. Diese Vertrauensperson kann man für alle oder nur für einen dieser Bereiche einsetzen: das persönliche Wohl, die Finanzen und als Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Oder man

beauftragt einen Notar damit. Solange man urteilsfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen werden.

Über medizinische Massnahmen entscheiden die nächsten Angehörigen, sofern keine Patientenverfügung und kein Vorsorgeauftrag vorliegen. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten haben Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare das gegenseitige Vertretungsrecht für die ordentliche Vermögensverwaltung, sofern sie zusammenleben oder sich regelmässig Beistand leisten und kein Vorsorgeauftrag und keine Beistandschaft vorliegen. Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung, das heisst bei Handlungen von grösserer Tragweite wie zum Beispiel der Verkauf aller Kühe, muss der Ehegatte/der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenen-schutzbehörde einholen. Deshalb empfiehlt sich für Bauern in der Regel ein Vorsorgeauftrag, damit die Entscheidungsgewalt in der Familie, beziehungsweise im Betrieb, bleibt. Bei Unverheirateten greift in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Behörde ein.

Patrik Hasler-Olbrych,
Leiter Marketing &
Kommunikation Agrisano
Tel. 056 461 71 11,
www.agrisano.ch

agrisano